



Mindestlohn Selbstauskunft - e-kurier.net Ausland

Nach § 16 Meldepflicht des Mindestlohngesetzes sind Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer(innen) unter anderem im Speditions-, Transport- und/oder damit verbundenen Logistikgewerbe im Anwendungsbereich dieses Gesetzes beschäftigen verpflichtet, vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung der Bundesfinanzdirektion West, Wörthstraße 1-3, 50668 Köln, Fax: + 49 (0) 221 / 964870 vorzunehmen. Die Anmeldung enthält folgende für die Prüfung wesentlichen Angaben.

1. den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum der von ihm im Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung,
3. den Ort der Beschäftigung,
4. den Ort im Inland, an dem die nach § 17 Mindestlohngesetz erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden,
5. den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift in Deutschland der oder des verantwortlich Handelnden und
6. den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift in Deutschland einer oder eines Zustellungsbevollmächtigten, soweit diese oder dieser nicht mit der oder dem in Nummer 5 genannten verantwortlich Handelnden identisch ist.

Änderungen bezüglich dieser Angaben haben Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer(innen) im Anwendungsbereich dieses Gesetzes beschäftigen, verpflichtet unverzüglich zu melden.

Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland haben der Anmeldung eine Versicherung beizufügen, dass sie die nach dem Mindestlohngesetz und/oder dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen (Zahlung des Mindestlohns, ggf. die Dauer des Erholungsurlaubs, das Urlaubsentgelt und ein zusätzliches Urlaubsentgelt) einhalten.

Mindestlohnmeldeverordnung (MiLoMeldV)

Bitte beachten Sie folgendes. Ergänzend zum Gesetzestext gibt es die Verordnung über Meldepflichten nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmerentsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (Mindestlohnmeldeverordnung) Hier wurde eine Abwandlung der Anmeldung festgelegt:

§2 Mindestlohnmeldeverordnung

Abwandlung der Anmeldung

(1) Abweichend von der Meldepflicht nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes und § 18

Absatz 1 Satz 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ist in den Fällen, in denen ein

Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

...

3. in ausschließlich mobiler Tätigkeit

beschäftigt, eine Einsatzplanung vorzulegen.

...

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 hat der Arbeitgeber in der Einsatzplanung den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Werk- oder Dienstleistung, die voraussichtlich eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Geburtsdatum sowie die Anschrift, an der Unterlagen bereitgehalten werden, zu melden. Die Einsatzplanung kann je nach Auftragsicherheit einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten umfassen. Sofern die Unterlagen im Ausland bereitgehalten werden, ist der Einsatzplanung eine Versicherung beizufügen, dass die Unterlagen auf Anforderung der Behörden der Zollverwaltung für die Prüfung in deutscher Sprache im Inland bereitgestellt werden. Diesen Unterlagen sind auch Angaben zu den im gemeldeten Zeitraum tatsächlich erbrachten Werk- oder Dienstleistungen sowie den jeweiligen Auftraggebern beizufügen.

(4) Bei einer ausschließlich mobilen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 handelt es sich um eine Tätigkeit, die nicht an Beschäftigungsorte gebunden ist. Eine ausschließlich mobile Tätigkeit liegt insbesondere bei der Zustellung von Briefen, Paketen und Druckerzeugnissen, der Abfallsammlung, der Straßenreinigung, dem Winterdienst, dem Gütertransport und der Personenbeförderung vor. Das Erbringen ambulanter Pflegeleistungen wird einer ausschließlich mobilen Tätigkeit gleichgestellt.

Die notwendigen Formulare und Informationen zur Anmeldung sind auf der Internetseite des Zoll zu finden: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Meldungen-bei-Entsendung/meldungen-bei-entsendung_node.html

Die Vorgehensweise im Zusammenhang mit mobilen Tätigkeiten ist auf dieser Seite an dieser Stelle beschrieben: Zoll.de - Formular 033037 (in diesem Fragebogen braucht kein "Ort der Beschäftigung" angegeben werden, diesen gibt es typischerweise bei mobilen Tätigkeiten nicht)

Bitte führen Sie zuerst die notwendigen Anmeldungen aus und geben danach die Selbstauskunft ab. Mit dieser Selbstauskunft erklären Sie für Ihr Unternehmen, dass es die Vorgaben aus dem Mindestlohngesetzes einhält. Das gilt insbesondere für Aufträge, die Sie als Auftragnehmer für e-kurier.net Partner als Auftraggeber abwickeln.

Parallel dazu haben wir Hinweise zur Umsetzung des Mindestlohns zusammengestellt: <http://fdb.ac/mindestlohnumsetzung>

Bitte senden Sie das unterschriebene Dokument sowie eine Kopie der Zoll-Anmeldungsunterlage über die unten angegebenen Kontaktdaten an uns.

Daten des Unternehmens für das die Mindestlohn - Selbstauskunft abgegeben wird

e-kurier.net ID *

Unternehmensbezeichnung *

Straße *

Hausnr. *

Land

Postleitzahl *

Stadt *

Telefon *

E-Mail *

Das Unternehmen wird vertreten durch:

Vorname *

Nachname *

Ich habe die Hinweise zur Umsetzung des Mindestlohns gelesen.

- ja
- nein
- trifft auf mein Unternehmen nicht zu, von meinem Unternehmen beauftragte Subunternehmer setzen keine Arbeitnehmer zur Erfüllung der über e-Kurier.net vermittelte Aufträge ein.

Ich habe die Anmeldungen der in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmer beim Zoll Formular 033037 für mobile Tätigkeiten durchgeführt.

- Ja
- nein
- trifft auf mein Unternehmen nicht zu, von meinem Unternehmen und bei beauftragten Subunternehmer werden keine Arbeitnehmer zur Erfüllung der über e-Kurier.net vermittelte Aufträge eingesetzt..

Setzt Ihr Unternehmen bei der Abwicklung von über e-kurier.net vermittelte Aufträge eigene Arbeitnehmer ein?

- ja, immer oder regelmäßig
- ja, selten oder unregelmäßig
- nein

Werden durch Ihr Unternehmen weitere Subunternehmer zur Erfüllung von über e-kurier.net vermittelte Aufträge eingesetzt?

- ja, diese setzen jedoch keine Arbeitnehmer zur Erfüllung der Aufträge ein
- ja, diese setzen auch eigene Arbeitnehmer zur Erfüllung der Aufträge ein
- nein

Wenn Ihr Unternehmen Subunternehmen mit Arbeitnehmern einsetzt, wie stellt Ihr Unternehmen sicher, dass diese das Mindestlohngesetz einhalten?

- trifft auf mein Unternehmen nicht zu, von meinem Unternehmen beauftragte Subunternehmer setzen keine Arbeitnehmer zur Erfüllung der über e-Kurier.net vermittelte Aufträge ein.
- Mein Unternehmen lässt Subunternehmer diese Selbstauskunft ausfüllen.
- Mein Unternehmen hat es auf folgende Art und Weise gelöst:

Lösungsweg

Wenn Sie diese Selbstauskunft von Ihren Auftragnehmern ausfüllen lassen wollen, senden Sie bitte diesen Link weiter.

<http://fdb.ac/selbst-milog-aus>

Vergessen Sie bitte nicht anzugeben, an wen die unterschriebene Selbstauskunft übermittelt werden soll.

Mein Unternehmen als Auftragnehmer sichert hiermit zu, bei Ausführung von Aufträgen eines e-kurier.net Partners / Auftraggebers, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Gesetzes über Arbeitnehmerüberlassung (AEntG) obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten. Hiervon sind insbesondere - aber nicht abschließend – umfasst:

- entsprechend § 20 MiLoG ein Arbeitsentgelt an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer/innen mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen

- entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/innen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend an dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren

- entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen

- Ja, ich sichere das für mein Unternehmen zu
- Nein, ich sichere das nicht zu
- trifft auf mein Unternehmen nicht zu, von meinem Unternehmen beauftragte Subunternehmer setzen keine Arbeitnehmer zur Erfüllung der über e-Kurier.net vermittelte Aufträge ein

Mein Unternehmen verpflichtet sich, Subunternehmen/Freie Mitarbeiter nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese sich verpflichten, ebenfalls zuverlässig und gesetzestreu im Sinne der Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Gesetzes über Arbeitnehmerüberlassung (AEntG) zu arbeiten und dass diese weitere Sub-unternehmen/Freie Mitarbeiter (sog. Subsubunternehmer) nur unter denselben Voraussetzungen beauftragen.

Ja

Nein

Mein Unternehmen als Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber und die Hierl & Müller GbR als Betreiber von e-kurier.net, unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) stehen, oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) steht.

Ja

Nein

Ich werde e-kurier.net unverzüglich informieren, wenn sich in meinem Unternehmen Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch mein Unternehmen haben. Das gilt besonders für den Fall, wenn sie anders als früher nun mit Subunternehmen anstatt mit eigenen Fahrern arbeiten.

Ja

Nein

Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) durch mein Unternehmen als Auftragnehmer, sowie auch für den Fall des Verstoßes des Auftragnehmers gegen die von ihm in dieser Erklärung übernommenen Pflichten ist die Hierl & Müller GbR berechtigt den e-kurier.net Nutzungsvertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ja

Nein

Wer wird die Selbstauskunft unterschreiben? (Vor- und Zuname + Position)

Vorname *

Nachname *

Position *

E-Mail *

Bemerkungen

Bitte senden Sie das unterschriebene Dokument sowie eine Kopie der Zoll-Anmeldungsunterlage über die unten angegebenen Kontaktdaten an uns.

e-kurier.net c/o Hierl & Müller GbR - Gustav-Hertz-Str. 10

D-94315 Straubing

Fax: +49 (0) 9421 9945-40 - E-Mail: info@e-kurier.net - www.e-kurier.net

Telefon: +49 (0) 9421 9945-30

Mindestlohn Ansprechpartner: Achim Danner, Hans Reischer

Wir prüfen Ihre Angaben. Bei unvollständigen oder fehlenden Angaben halten wir Rücksprache mit Ihnen.

Datum, Unterschrift